



Beschlussfassung Jugendcheck

Beschlussvorschlag:

Die Kirchensynode nimmt das vorgelegte Konzept eines Jugendchecks im Sinne einer wirkungsorientierten Rechtsfolgenabschätzung zustimmend zur Kenntnis und bittet die Kirchenleitung und Kirchenverwaltung um die Umsetzung in Zusammenarbeit mit der EJHN e. V.

Begründung:

Im November 2023 hat die Kirchensynode auf Grundlage der Drucksache Nr. 79/23 B die Einrichtung eines Jugendchecks im Sinne einer wirkungsorientierten Gesetzesfolgenabschätzung beschlossen und die Kirchenleitung und Kirchenverwaltung um die Umsetzung in Zusammenarbeit mit der EJHN e. V. gebeten (Beschluss Nr. 8.7 der 4. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode). Gleichzeitig bat die Kirchensynode um Klärung, welche Ressourcen der Jugendcheck benötigt, wie der Jugendcheck in das Gesetzgebungsverfahren eingebunden werden kann und ob eine Evaluation vorgesehen ist. Das nun vorliegende Konzept beantwortet diese Fragen.

Bei der Frage, an welcher Stelle im Gesetzgebungsverfahren der Jugendcheck durchgeführt werden sollte, standen in den Beratungen zwei Optionen zur Diskussion:

- A. Der Jugendcheck wird erst zu einem sehr späten Zeitpunkt im Gesetzgebungsverfahren durchgeführt. Dies hat den Vorteil, dass der Jugendcheck Änderungen, die der Entwurf im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens erfährt, noch berücksichtigen kann.
- B. Der Jugendcheck wird bereits zu einem möglichst frühen Zeitpunkt im Gesetzgebungsverfahren durchgeführt. Dies hat den Vorteil, dass die Entscheidungsträger (Kirchenleitung und Kirchensynode) das Ergebnis des Jugendchecks bei ihren Beratungen berücksichtigen und ggf. Anregungen des Jugendchecks aufgreifen können.

Vorgeschlagen wird nunmehr die Option B, damit die Ergebnisse des Jugendchecks in die Beratungen der Entscheidungsträger einfließen können. Der gleiche Verfahrensablauf kann dann auch für Verordnungsentwürfe Anwendung finden. Sollte ein Gesetz- oder Verordnungsentwurf im Laufe der Beratungen erhebliche Veränderungen erfahren, die auch Auswirkungen auf die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen erwarten lassen, bestünde die Möglichkeit, einen zweiten Jugendcheck durchzuführen.

Der Jugendcheck wird durchgeführt, nachdem der Gesetz- oder Verordnungsentwurf für die Beratung in den Gremien freigegeben wurde. Es erfolgt zunächst eine Vorprüfung, bei der festgestellt wird, ob die Rechtsetzung Auswirkungen auf die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen haben könnte und ggf. Gegenstand einer Hauptprüfung wird. Erfolgt auch eine Hauptprüfung, soll das Ergebnis vor der abschließenden Beratung in der Kirchenleitung vorliegen. Bei Gesetzesvorlagen aus der Mitte der Synode kann ein Jugendcheck durchgeführt werden, sobald der Gesetzentwurf vom Kirchensynodalvorstand für eine Prüfung freigegeben wurde. Der Jugendcheck wird den Synoden-Drucksachen als Anlage beigefügt.

Das vorgeschlagene Verfahren für den Jugendcheck verlängert das Rechtsetzungsverfahren nicht. Nur wenn aufgrund des Jugendchecks eine Überarbeitung des Gesetz- oder Verordnungsentwurfes erforderlich wird, kann dies im Einzelfall zu einer zweiten Beratung in der Kirchenleitung führen. Änderungen an den Geschäftsordnungen der Kirchenleitung und der Kirchensynode sind nicht erforderlich. Es ist lediglich vorgesehen, dass die Kirchenverwaltung und die Evangelische Jugend in Hessen und Nassau eine Vereinbarung abschließen, in der die Verfahrensabläufe im Einzelnen beschrieben werden und eine Evaluation nach zwei Jahren gemäß Abschnitt 3.2 des Konzepts geregelt wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Mehrkosten für die Gesamtkirche. Der Jugendcheck wird von der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau mit eigenen Ressourcen durchgeführt (siehe Abschnitt 3.5.2 des Konzepts).

Erfüllungsaufwand für die Kirchengemeinden, Dekanate und Regionalverwaltungen sowie für die Gesamtkirche:

Für die Kirchengemeinden, Dekanate und Regionalverwaltungen entsteht kein Aufwand. Bei Gesetz- und Verordnungsentwürfen, bei denen eine Hauptprüfung vorgenommen wird, kann eine Beratung mit den zuständigen Fachreferentinnen und -referenten erforderlich sein (siehe Abschnitt 3.5.3 des Konzepts).

Beteiligung:

siehe Abschnitt 2 des Konzepts

Anlage:

Konzept

Federführender Referent: OKR Lehmann in Zusammenarbeit mit Philipp Hack

Oktober 2024

JUGENDCHECK

IM SINNE EINER WIRKUNGSORIENTIERTEN GESETZESFOLGENABSCHÄTZUNG FÜR DIE EKNH

Konzeptionelle Klärung der Fragestellungen
der vierten Tagung der 13. Kirchensynode



VORGELEGT DURCH
die Arbeitsgruppe Jugendcheck der
Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e. V.



Fotos: EJHN

1. GRUNDLAGE DER ARBEIT

Beschluss der 13. Kirchensynode der EKHN Drucksache Nr. 38/22 B – Beschlüsse zu Arbeitspaket 6 „Zukunftskonzept Kinder und Jugend“:

„Die Kirchenleitung prüft gemeinsam mit der EJHN e.V. die Möglichkeit der Einführung eines Jugendchecks im Sinne einer wirkungsorientierten Gesetzesfolgenabschätzung und die Einführung einer Jugendsynode.“

Dieser von der Synode beschlossene Prüfauftrag erfordert eine reflektierte Betrachtung von möglichen Formen des Jugendchecks und der Anpassung der entsprechenden Modelle auf die Strukturen und Ressourcen der EKHN als Institution. Aufgrund der Entscheidung der Synode werden nachfolgend ausschließlich solche Formen des Jugendchecks berücksichtigt, die in den Bereich der wirkungsorientierten Gesetzesfolgenabschätzung fallen.

2. WAS IST BISHER GESCHEHEN?

Die neu gegründete Arbeitsgruppe hat sich dem Prüfauftrag der Synode angenommen. Mitglied dieser Arbeitsgruppe sind Stand 2024: Dr. Melanie Beiner (Oberkirchenrätin, Leitung Dezernat 1: Kirchliche Dienste), Jo-Hanns Lehmann (Oberkirchenrat, Referatsleitung Gesamtkirchliches Organisationsrecht), Vertreter*innen der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e.V. (Leonie Mihm, Mareike Oponczewski, Philipp Hack, Cornelia Gutenstein) sowie als Vertretung für die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Rheinhessen und Nassau e.V. Horst Pötzl.

Ebenso sind Teil der Arbeitsgruppe Gernot Bach-Leucht (Landesjugendpfarrer der EKHN sowie Leiter des Fachbereichs Kinder und Jugend im Zentrum Bildung) und Eltje Reiners (Prozessleitung „Gerechte Kirchliche Jugendpolitik“ im Fachbereich Kinder und Jugend des Zentrum Bildung).

In der vierten Tagung der 13. Kirchensynode legte die Arbeitsgruppe der Synode die ersten Ergebnisse vor und zeigte auf, wie ein Jugendcheck in der EKHN gestaltet sein kann. Aufrufbar ist die entsprechende Vorlage im Fachinformationssystem Kirchenrecht als Anlage der Drucksache 79/23 B.

Die Synodalen gaben Rückmeldung zu den konzeptionellen Entwürfen und baten um Klärung folgender Fragestellungen, auf die in dieser Ausarbeitung eine Antwort gegeben wird:

- Ist eine Evaluation vorgesehen?
- Welche Ressourcen bindet die Etablierung und Durchführung des Jugendchecks?
- Wie lässt sich der Jugendcheck in die Prozesse der Gesetzgebung einbinden?

In Drucksache 79/23 B finden Sie die ersten Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppe Jugendcheck, vorgestellt auf der vierten Synodaltagung der 13. Kirchensynode. Diese Vorlage beinhaltet grundlegende Informationen zum Jugendcheck, Erfahrungen von Expert*innen auf dem Gebiet sowie erste Umsetzungsvorschläge zum Aufbau des Jugendchecks und zu dessen Implementierung. Die Inhalte werden im Folgenden nicht erneut dargestellt.



3. WEITERFÜHRENDE ERKENNTNISSE DER ARBEITSGRUPPE

3.1 Im Fokus der Prüfung: Gesetze und Verordnungen

Gesetze und Verordnungen

Damit der Jugendcheck vollumfänglich die kirchenrechtlichen Veränderungen in der EKHN erfassen kann, ist es notwendig sowohl die Gesetze, die in der Synode zur Beschlussfassung vorliegen, zu berücksichtigen, als auch die Verordnungen, die von der Kirchenleitung beschlossen werden.

Erfahrungswerte der vergangenen Jahre zeigen laut Information der Kirchenverwaltung einen verhältnismäßigen Aufwand von ungefähr 5 bis 10 Gesetzen pro Jahr und 15 bis 20 Verordnungen pro Jahr. Dabei ist lediglich die kurze Vorprüfung jedes Mal durchzuführen. Die ausführliche Hauptprüfung findet nur bei festgestellten Auswirkungen für Kinder und Jugendliche statt.

Der wirkungsorientierte Jugendcheck der EKHN muss dabei zwei verschiedene Verfahren berücksichtigen. Die Prozesse zur Verabschiedung von Gesetzen im Vergleich zu Verordnungen unterscheiden sich. Das betrifft vor allem die Zeitstruktur mit den Beratungen der synodalen Ausschüsse bei Gesetzesvorhaben und die einzuhaltenden Fristen. Die in Kapitel 4 beschriebenen Prozesse der Gesetzgebungsverfahren wurden von der Arbeitsgruppe aufgrund der Nachfrage der Synode entwickelt und stellen die Einbindung des Jugendchecks dar. Ziel war es trotz unterschiedlicher Prozesse in möglichst einheitliches Vorgehen zu ermöglichen.

3.2 Evaluation und stetige Verbesserung des Jugendchecks

Die Arbeitsgruppe rät dazu, den Jugendcheck unbefristet zu implementieren. Eine Evaluation nach zwei Jahren über den Arbeitsaufwand, den Nutzen der Ergebnisse, die Anwendbarkeit des Prozesses und die Zweckmäßigkeit der gewählten standardisierten Kategorien des Checks (Lebenswelten und Wirkdimensionen) ist angedacht. Die Evaluation soll in Zusammenarbeit von EJHN und Dezernat 1 durchgeführt und der Kirchenleitung sowie der Synode als schriftlicher Bericht zur Verfügung gestellt werden. Sie soll darüber hinaus im zweijährigen Rhythmus zur kontinuierlichen Verbesserung beitragen.

Durch die Evaluation soll langfristig die Qualität der Jugendchecks gefördert und potentielle Verbesserungen identifiziert werden. So kann der Jugendcheck sich nach ersten Erfahrungswerten noch besser in die Prozesse integrieren und gleichzeitig wird stets die Zweckmäßigkeit geprüft.

3.3 Umgang mit den Ergebnissen des Jugendchecks

Die Ergebnisse des Jugendchecks für Kirchengesetze werden entsprechend der Prozessbeschreibung in Kapitel 4 als Anlage der jeweiligen Drucksachen auffindbar sein. Mit Veröffentlichung der Drucksachen auf dem Informationssystem Kirchenrecht der EKHN unter dem Reiter Synode sind somit die Ergebnisse des Jugendchecks für alle einsehbar. Bei beschlossenen Verordnungen wird in der Rechtssammlung ebenfalls auf die Ergebnisse des Jugendchecks verwiesen.

Darüber hinaus wird es eine Übersicht aller bisher angefertigten Jugendchecks geben, die öffentlich auf der Website der EJHN eingesehen werden kann. Hierfür wird eine gesonderte Unterseite angelegt.

3.4 Transparenz des Jugendchecks

Zur Transparenz der jeweiligen Checks werden benötigte Beratungsbedarfe und am Ausfüllen des Checks beteiligte Personen im Ergebnisbericht genannt. Dieser ist öffentlich einsehbar und verdeutlicht so die internen wie auch als Expert*innen hinzugezogenen Ressourcen personeller wie auch zeitlicher Art. Darüber hinaus werden bei jedem Jugendcheck-Ergebnis Ansprechpersonen genannt, die für Rückfragen kontaktiert werden können. Bei Unverständlichkeiten oder Missverständnissen ist es somit möglich, Konkretisierungen und Ausführungen zu den Ergebnissen des Checks vor finaler Beschlussfassung zu erhalten.

3.5 Notwendige Ressourcen

3.5.1 Investitionen für den Aufbau des Jugendchecks und der Strukturen

Die Expertise der Referent*innen, die wir von Seiten des Kompetenzzentrums Jugendcheck (KomJC), der EKD (DBJR) erhalten haben, wurde bereits in der Vorlage 23/79 B eingebracht. Die Inhalte dieser Drucksache bauen auf diesen Erkenntnissen auf. Die bereits etablierten Lebensbereiche und Wirkdimensionen durch das KomJC sowie die Beratung zu spezifisch kirchlichen Anpassungen verursachen, abgesehen von Arbeitszeit der Mitglieder der Arbeitsgruppe, keine Kosten für die EKHN. Ebenso werden durch die in den Prozessen (Kapitel 4) beschriebenen Veröffentlichungen der Ergebnisse des Jugendchecks keine weiteren Kosten für den Aufbau und den Betrieb neuer Websites und Kommunikationskanäle entstehen. Auch die Anpassung des Gesetzgebungsprozesses im Allgemeinen verursacht keine Kosten.

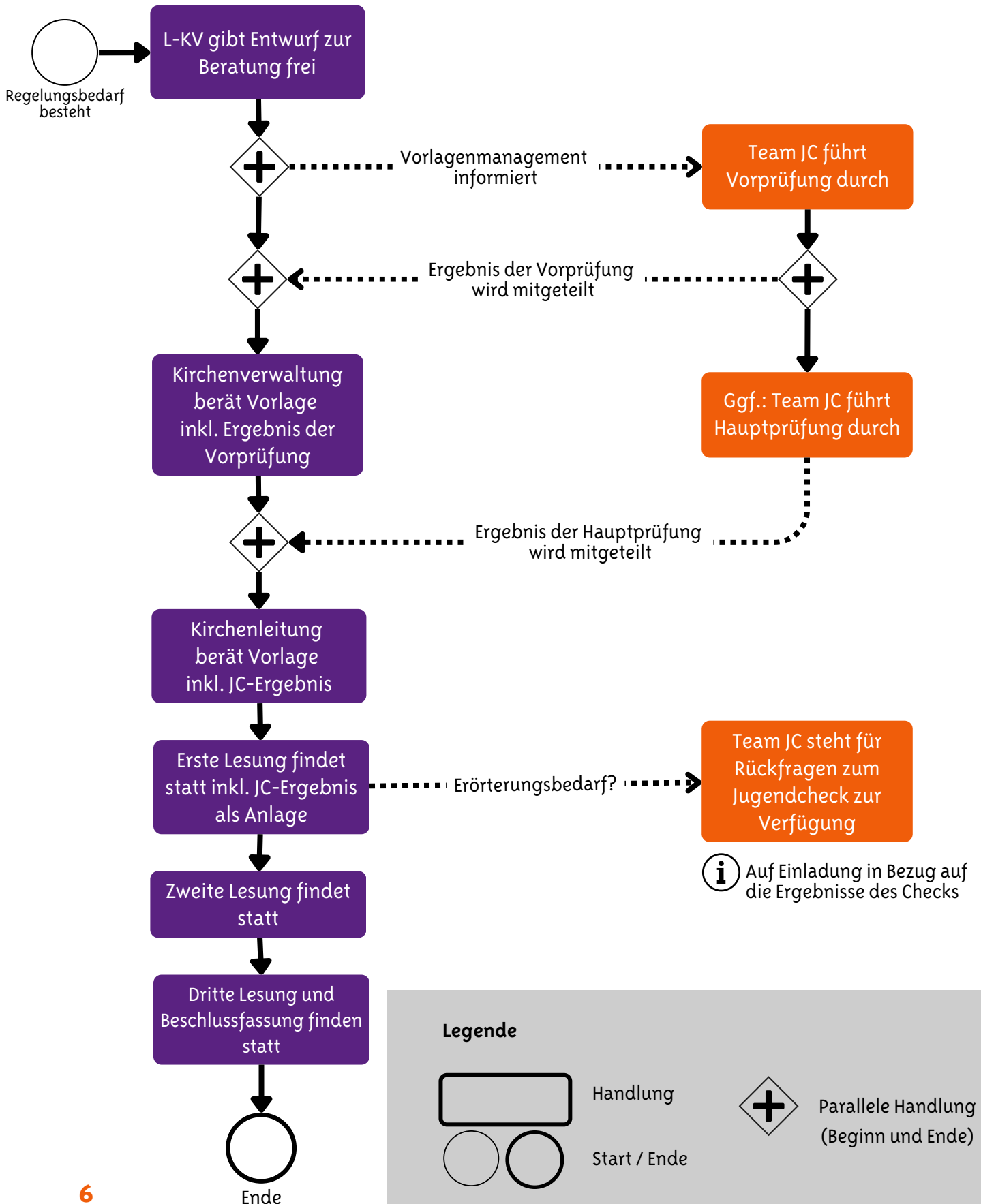
3.5.2 Kosten zur Durchführung des Checks

Für die Durchführung des Checks stellt die Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V., als kirchlich getragene und verantwortete Kinder- und Jugendarbeit der EKHN, ihre Ressourcen zur Verfügung. Eine Durchführung des Checks durch einzurichtende hauptberufliche Stellen, wie bei dem Jugendcheck der Bundespolitik, steht dem Sinn des Reformprozesses angesichts notwendiger Einsparungen entgegen. Die EJHN bietet sich daher als fachkundige Instanz an, den Jugendcheck auszuführen und die Ergebnisse in den Rechtsetzungsprozess einzutragen. Die dazu benötigten Stundenanteile werden dabei durch die Strukturen der EJHN, nicht nur hauptberuflich, sondern auch ehrenamtlich im bereits bestehenden Umfang getragen.

3.5.3 Beratungskosten durch Expert*innen

Die EJHN ist fachkundig im Bereich der Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen. In den Bereichen Recht, Verwaltung und Struktur benötigt sie hingegen aller Voraussicht nach beratende Unterstützung von Seiten der Kirchenverwaltung. Es ist damit zu rechnen, dass die EJHN im Schnitt pro Gesetzesvorlage, die eine Hauptprüfung durchläuft ca. 1 Stunden Beratung durch Fachjurist*innen bzw. Fachberatungen im Zentrum Bildung in Anspruch nehmen muss. Dies ist jedoch lediglich eine Schätzung und hängt maßgeblich von dem Regelungsgegenstand und dem Umfang der rechtlichen Regelung ab. Die Schätzung muss sich im Rahmen der ersten Evaluationsphase konkretisieren.

4.1. PROZESS: KIRCHENGESETZE



Erläuterungen zur Prozessdarstellung:

Bei Regelungsbedarf in Form eines Gesetzesvorhabens der Kirchensynode der EKHN wird nach der Geschäftsordnung der Dreizehnten Kirchensynode der EKHN verfahren. Um die Ergebnisse des Jugendchecks in die Beratungen der Synodalen im Rahmen der ersten Lesung einfließen zu lassen, ist es notwendig, dass das Ergebnis bereits vorab zur Verfügung steht. Durch die analoge Vorgehensweise zur Prozessdarstellung der Verordnungen (Kapitel 4.2), steht den Entscheidungsträger*innen das Ergebnis frühestmöglich zur Verfügung.

Nach erfolgter Freigabe der Vorlage durch den Leiter der Kirchenverwaltung, wird die Vorlage dem Team des Jugendchecks kommuniziert (via Funktionspostfach: Jugendcheck@ejhn.de). Daraufhin wird vom Team des Jugendchecks die Vorprüfung und bei erwarteten Auswirkungen auf die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen auch die Hauptprüfung durchgeführt und als Anlage zur Vorlage für die Sitzung der Kirchenleitung zur Verfügung gestellt. Die entsprechenden Fristen sind hierbei vom Team Jugendcheck für das Einreichen der Anlage zu beachten. Um den Check durchführen zu können, benötigt das Team Jugendcheck jedoch auf Grund der vorwiegend ehrenamtlichen Besetzung in der Regel zwei Wochen Zeit.

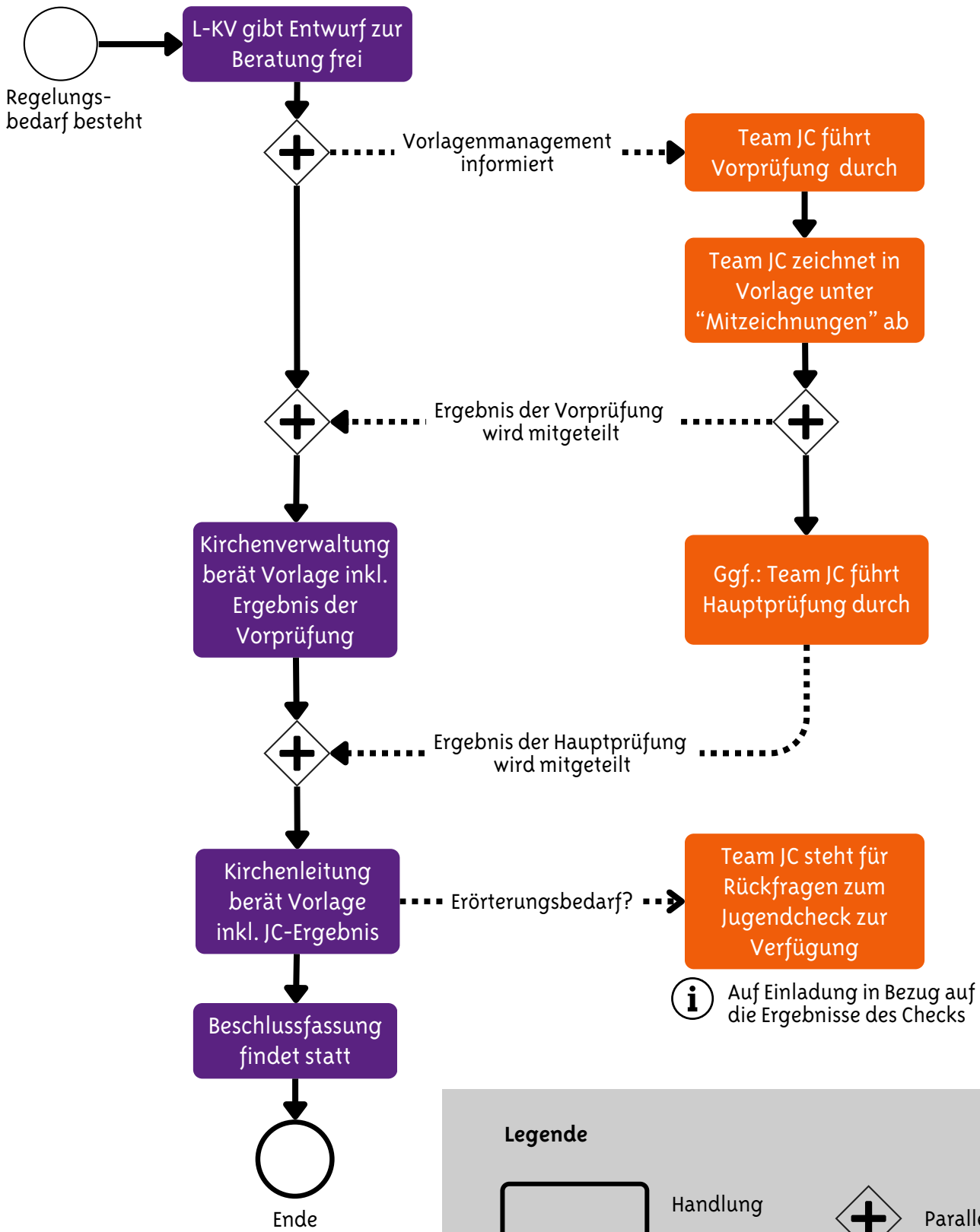
Um die Kirchenverwaltung in der Beratung der Vorlagen möglichst frühzeitig zu informieren, werden die Ergebnisse der Vorprüfung bereits vor der Sitzung der Kirchenleitung zur Verfügung gestellt. Da es in der Vorbereitung der Sitzung der Kirchenleitung zu Klärungsbedarf kommen kann, steht ein im jeweiligen Jugendcheck benanntes Mitglied des Teams zur Klärung von Fragen zur Verfügung.

Werden Gesetzesvorlagen aus der Mitte der Kirchensynode eingebracht, kann ein Jugendcheck durchgeführt werden, sobald der Gesetzentwurf vom Kirchensynodalvorstand für eine Prüfung freigegeben wurde.

Das Ergebnis des Jugendchecks (Vorprüfung und gegebenenfalls Hauptprüfung) wird den Synodalen als Anlage zur Drucksache zur ersten Lesung zur Verfügung gestellt.

Sollte es im Rahmen der synodalen Beratungen zu maßgeblichen inhaltlichen Änderungen am Gesetzesvorhaben kommen, kann der federführende Ausschuss das Team des Jugendchecks um eine erneute Durchführung des Checks bitten. Die Durchführung des Jugendchecks benötigt für qualifizierte und somit aussagekräftige Ergebnisse mindestens zwei Wochen Vorlauf. Bei dieser Ergänzungsoption handelt es sich um eine durch die Ausschüsse freiwillig zu initiiierende Sondersituation. In der Regel ist die Arbeit des Jugendchecks durch den Ergebnisbericht als Anlage zur Vorlage in der Kirchenleitung und als Anlage zur Drucksache in der ersten Lesung beendet.

4.2. PROZESS: VERORDNUNGEN



i Auf Einladung in Bezug auf die Ergebnisse des Checks

Legende



Handlung



Start / Ende



Parallele Handlung (Beginn und Ende)

Erläuterungen zur Prozessdarstellung:

Bei bestehendem Regelungsbedarf in Form einer Verordnung durch die Kirchenleitung der EKHN werden die vom Leiter der Kirchenverwaltung freigegebenen Vorlagen als Grundlage des Jugendchecks betrachtet. Mit erfolgter Freigabe wird die Vorlage dem Team des Jugendchecks kommuniziert (via Funktionspostfach: Jugendcheck@ejhn.de). Daraufhin wird vom Team Jugendchecks die Vorprüfung und bei erwarteten Auswirkungen auf die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen auch die Hauptprüfung durchgeführt und als Anlage zur Vorlage für die Sitzung der Kirchenleitung zur Verfügung gestellt. Die entsprechenden Fristen sind hierbei vom Team Jugendcheck für das Einreichen der Anlage zu beachten. Um den Check durchführen zu können, benötigt das Team Jugendcheck jedoch auf Grund der vorwiegend ehrenamtlichen Besetzung in der Regel zwei Wochen Zeit. Um die Kirchenverwaltung in der Beratung der Vorlagen möglichst frühzeitig zu informieren, werden die Ergebnisse der Vorprüfung bereits vor der Sitzung der Kirchenleitung zur Verfügung gestellt.

Da es in der Vorbereitung der Sitzung der Kirchenleitung zu Klärungsbedarf kommen kann, steht ein im jeweiligen Jugendcheck benanntes Mitglied des Teams zur Klärung von Fragen zur Verfügung.

Die Ergebnisse des Jugendchecks werden auf den in Kapitel 3 benannten Wegen veröffentlicht. So wird die Arbeit des Jugendcheck-Teams für alle einsehbar und die Grundlagen der Entscheidungsfindung können nachvollzogen werden.

Die Kirchenleitung kann entscheiden, dass das Team des Jugendchecks eine überarbeitete Version auf Grund maßgeblicher inhaltlicher Veränderungen der Vorlage im Beratungsprozess durchführen soll. Hierzu ist es notwendig, dass die Entscheidung über die Vorlage vertagt wird, um im Zeitraum von mindestens zwei Wochen einen neuen qualifizierten Jugendcheck durchzuführen. Bei dieser Ergänzungsoption handelt es sich um eine durch die Kirchenleitung zu initiiierende Sondersituation. In der Regel ist die Arbeit des Jugendchecks durch den Ergebnisbericht als Anlage der Vorlage beendet.

5. AUFBAU DES JUGENDCHECKS IN DER EKHN

Durch die Systematik der Vor- und Hauptprüfung kann der Arbeitsaufwand zur Durchführung des Jugendchecks deutlich verringert werden. Eine Hauptprüfung wird nur durchgeführt, wenn die Vorprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass Kinder und Jugendliche direkt oder indirekt von Auswirkungen eines Regelungsvorhabens betroffen sind. Bei der angeschlossenen Hauptprüfung, deren Bestandteile auf den folgenden Seiten genauer beschrieben werden, gilt stets die Dimensionen der Betroffenheit als Individuum, soziale Gruppe und gesamte Alterskohorte zu reflektieren.

1. VORPRÜFUNG

1.1 Sind junge Menschen betroffen?

1.2 Welche (Gruppen) junger Menschen sind betroffen?

1.3 Welche der drei Betroffenendimensionen werden berührt?

1.3.1 Jugendliche sind direkt angesprochen

1.3.2 Jugendliche sind als Teilgruppe direkt angesprochen

1.3.3 Jugendliche sind indirekt angesprochen/ betroffen

2. HAUPTPRÜFUNG

2.1 Lebensbereiche

Bildung/ Arbeit

Digitales

Familie

Freizeit

Politik/ Gesellschaft

Umwelt/ Gesundheit

2.2 Wirkdimensionen

Beteiligungsmöglichkeiten

Bildungsbedingungen/ -möglichkeiten

Spiritualität und Glaubenswelten

Gesundheitliche Auswirkungen

Individuelle Rechte

Materielle Auswirkungen

Medienzugang/ -nutzung

Mobilität

Schutz vor Diskriminierung/ Stigmatisierung

Schutz vor Gewalt

Selbstbestimmung/ Verselbstständigung

Soziale Beziehungen

HAUPTPRÜFUNG LEBENSBEREICHE

BILDUNG/ ARBEIT

Mit dem Lebensbereich Bildung/Arbeit sind vor allem Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf die Bereiche Wissenserwerb und Qualifizierung von Kindern und Jugendlichen in und für ihr ehrenamtliches und frühes hauptamtliches Arbeiten in der EKHN gemeint.

Bei der Qualifizierung kann es sich sowohl um Auswirkungen im Bereich der formalen Bildungsangebote wie Schulen, Hochschulen oder Ausbildungseinrichtungen handeln, als auch um die Möglichkeiten zur Wahrnehmung non-formaler Bildungsangebote, die oft mit alternativen Methoden und in anderen Lernkontexten einen eigenen Erlebnis- und Erkenntnisraum eröffnen. Hierzu zählen Fort- und Weiterbildungen sowie Lernräume.

Charakteristisch für diesen Lebensbereich sind für junge Menschen dabei die Herausforderungen durch die Vereinbarkeit von Bildung/Arbeit und selbstbestimmter Freizeit. Zur Lebensphase Jugend gehören begleitende Erwerbsarbeiten, der Einstieg in die Arbeitswelt oder der Berufsalltag in Voll- oder Teilzeit. Weitere jugendspezifische Herausforderungen sind die zu bewältigenden Übergänge zwischen Ausbildungsstätten und Erwerbsleben.

DIGITALES

Im 21. Jahrhundert wachsen Kinder und Jugendliche im Zeitalter einer vernetzten digitalen Welt auf. Sozialer Austausch, Abruf von Wissen und viele Hobbies finden im Digitalen statt. Dieser Lebensbereich nimmt im Rahmen des Checks Veränderungen im digitalen Umfeld durch die kirchliche Gesetzgebung in den Blick.

Junge Menschen bewegen sich oft ganz selbstverständlich im Internet und haben täglich Berührungspunkte mit vernetzter Technologie wie Smartphones, Tablets, Laptops und weiteren Endgeräten. Sie ermöglichen den Zugang zur digitalen Lebenswelt. Welchen Einfluss haben rechtliche Regelungen auf die digitale Lebenswelt junger Menschen in Bezug auf den notwendigen Zugriff und die Wahrnehmung der Zielgruppe als Adressat*innenkreis. Vor allem Veränderungen im Sinne einer fortschreitenden Digitalisierung und möglicher Auswirkungen dieser auf Kinder und Jugendliche werden hier aufgeschlüsselt.

FAMILIE

Im Lebensbereich "Familie" sind Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf die soziale Gruppe der Familie von Kindern und Jugendlichen zu verstehen. Vom Aufwachsen in familiärer Umgebung bis hin zur Gründung einer eigenen jungen Familie fasst dieser Lebensbereich eine große Spanne. Familie spielt für junge Menschen in der Erziehung und der Profilierung der eigenen Persönlichkeit eine zentrale Rolle. In diesem Lebensbereich bestehen enge Bindungen und Rahmenbedingungen der Familie haben auch heute noch einen großen Einfluss auf die Bereiche der Bildungsgerechtigkeit, Chancengleichheit und künftigen beruflichen wie finanziellen Möglichkeiten.

Familie ist dabei in den letzten Jahrzehnten stets als gesellschaftlicher Begriff weiterentwickelt worden. So sind diverse gemeinschaftliche Lebensformen als Familie zu verstehen. Veränderungen im Lebensbereich Familie sind somit nicht nur aus der Perspektive von Kindern, Jugendlichen und jungen Eltern zu sehen, sondern auch in dem gesellschaftlich pluralistisch festgelegten Familienbegriff auf Auswirkungen bei neuen rechtlichen Regelungen zu beachten.

FREIZEIT

In dem Lebensbereich Freizeit geht es um Auswirkungen von rechtlichen Regelungen auf die Rahmenbedingungen von frei zur Verfügung stehender Zeit junger Menschen. Damit grenzt sich die Freizeit von Schul- Arbeits- und Familienzeit ab. Es handelt sich im weitesten Sinne um Zeit für Hobbies, Freunde und für einen selbst. Darunter zu verstehen sind ebenso frei verfügbare Zeit zum Ausleben von Traditionen und Bräuchen. Über die Gestaltung der freien Zeit entscheiden junge Menschen weitestgehend eigenständig. Dies nimmt vor allem mit steigendem Alter und dazugehöriger Rechtsfähigkeit zu. Dabei hat Freizeit einen hohen Stellenwert in der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen. Bildungsprozesse, ehrenamtliches Engagement, Verantwortungsübernahme und Gruppenzugehörigkeiten stärken diese Entwicklung im Rahmen der freigestaltbaren Zeit.

Teil der individuellen Freizeit sind dabei auch die zur Verfügung stehenden Angebote und Infrastruktur zur Freizeitgestaltung. Eine entscheidende Rolle kommt hierbei den finanziellen Ressourcen als Ermöglicherin vielseitiger Freizeitgestaltung zu.

POLITIK/ GESELLSCHAFT

Der Lebensbereich Politik und Gesellschaft befasst sich mit Veränderungen rechtlicher Regelungen in Bezug auf die politische Teilhabe junger Menschen. Dabei ist Teilhabe im inklusiven Sinne zu verstehen und nimmt vor allem Barrieren der Partizipation in den Blick. Haben junge Menschen die Möglichkeit politische (Entscheidungs-)Prozesse zu verstehen und Teil dieser Prozesse in verantwortungstragender Rolle zu sein? Junge Menschen sind individuell und als Gruppe als eigenständige Akteur*innen im politischen Feld zu betrachten. Zur politischen Selbstorganisation und Vertretung nach außen sind diverse Formen möglich, die von informellen Gruppen über formelle Vereine und Verbände bis hin zu politischen Gremien mit Verantwortung gehen.

Die Rahmenbedingungen für eine Partizipation junger Menschen gibt das System der Mehrheit vor, das Engagement und die Einbringung junger Menschen in den politischen Diskurs liegt damit in den Händen der jeweiligen Entscheidungsträger*innen, denn im Vergleich zu anderen Altersgruppen haben junge Menschen meist wenige bis keine Mitwirkungsrechte an politischen Entscheidungsfindungen. Kinder und Jugendliche sind im Bereich der Politik als diverse Gruppe anzusehen. Wie andere Alterskohorten bilden auch junge Menschen ein pluralistisches Meinungsbild ab und sind auf Grund ihrer Sozialisation und Erziehung sowie persönlichen Erfahrungen und Interessen an anderen Themen interessiert. Die inklusive Teilhabe dieser heterogenen Gruppe an Politik und Gesellschaft gilt es in diesem Lebensbereich in den Blick zu nehmen.

UMWELT/GESUNDHEIT

Im Lebensbereich Umwelt und Gesundheit geht es um die rechtlichen Regelungen, die Einfluss auf die Natur und Umwelteinflüsse haben sowie auf die Gesundheit der Menschen. Diese Lebenswelt ist vor allem zukunftsorientiert zu betrachten. So finden sich hier Regelungsvorhaben, die Einfluss auf die klimatischen Bedingungen haben, die Nachhaltigkeit der Ressourcennutzung in den Blick nehmen und des ökologischen Bewusstseins im gesellschaftlichen wie individuellen Handeln beeinflussen. Neben der ökologischen Umwelt fasst der Lebensbereich Umwelt auch das natürliche Umfeld im ökologischen wie sozio-ökologischen Sinne. So spielen spezifische Gegebenheiten eines Lebens auf dem Land oder in urbaner Umgebung eine große Rolle für die Zugänglichkeit von Naturerholungsgebieten, dem Nutzen des ÖPNV oder der Erreichbarkeit von Ärzten und Beratungseinrichtungen. Angebote, die die Lebensqualität beeinflussen und zur Gesundheit im körperlichen wie geistigen Sinne beitragen, haben einen großen Einfluss auf die Lebenswelt "Umwelt und Gesundheit".

HAUPTPRÜFUNG WIRKDIMENSIONEN

BETEILIGUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Beteiligungsmöglichkeiten stellen eine Wirkdimension in allen Lebensbereichen dar. Zu prüfen ist, ob die Vorhaben der rechtlichen Regelung eines Sachverhalts Einfluss auf die Beteiligungsmöglichkeiten junger Menschen haben. So sind Vorhaben mit Blick auf den Themenkomplex der Inklusion und somit der bedarfsgerechten Ausgestaltung von Zugängen für junge Menschen zu prüfen. Beteiligung ist hierbei im Sinne von Partizipation zu verstehen. Eine Beteiligung ist somit nicht bei Anhörung und Kenntnisnahme der Sachverhalte gegeben, sondern bei aktiver Teilnahme und Teilhabe inklusive der barrierefreien Möglichkeit mitzuentcheiden, mitzugestalten und gemeinsam Verantwortung zu tragen. Die Themenweite und die Tiefe der Partizipation werden dabei untersucht und bewertet.

BILDUNGSBEDINGUNGEN/ -MÖGLICHKEITEN

Da Bildung in allen Lebensbereichen in formalen, non-formalen und informellen Lernprozessen eine Rolle spielt, gilt es, die Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf veränderte Grundvoraussetzungen und Rahmenbedingungen sowie Lernprozesse zu hinterfragen. Auswirkungen auf den Umfang von Bildungsangeboten sowie deren Verfügbarkeit und Zugänglichkeit aufgrund verschiedener individueller Faktoren sind dabei zentrale Prüfbestandteile. Doch nicht nur die Strukturen gilt es in den Blick zu nehmen, sondern auch Veränderungen in den Formaten des Lernens und die zur Verfügung stehenden Hilfsmittel sind einem stetigen Wandel ausgesetzt und haben einen direkten Einfluss auf die Bildungsbedingungen und -möglichkeiten von jungen Menschen.

SPIRITUALITÄT UND GLAUBENSWELTEN

Kernaufgabe kirchlichen Handelns muss es sein, die Spiritualität der Mitglieder zu fördern und Raum zur Glaubensentwicklung und zum Austausch zu ermöglichen. Dies betrifft alle Lebensbereiche junger Menschen. Diese Wirkdimension ist als besondere inhaltlich profilierte Kategorie der Wirkdimension Bildungsbedingungen/-möglichkeiten zu verstehen. In den Bereichen Familie, Freizeit, Bildung und Arbeit sowie Politik und Gesellschaft verändern Angebote und Ressourcen der Kirche die Handlungsspielräume von jungen Menschen. Oft kann durch kirchliche Angebote, die sich an junge Menschen richten die Identifikation mit einer Glaubenswelt und eine grundsätzliche Spiritualität gefördert werden. Bei Veränderung der Angebotslandschaft und der Zugänglichkeit ist zu prüfen, inwiefern die Lebensbereich junger Menschen positiv wie negativ davon beeinflusst werden.

GESUNDHEITLICHE AUSWIRKUNGEN

Welche Auswirkungen im Rahmen des Regelungsvorhabens sind in Bezug auf die mentale wie physische Gesundheit junger Menschen zu erwarten? Dabei spielt ebenso nach Verfassung der Weltgesundheitsorganisation der Zustand des sozialen Wohlbefindens eine zentrale Rolle. Unter sozialem Wohlbefinden sind Faktoren wie die Work-Life-Balance zu verstehen oder arbeitsrechtliche Regelungen, die die Lebensbereiche junger Menschen maßgeblich beeinflussen als Teil der Familie oder als junge*r Arbeitnehmer*in.

INDIVIDUELLE RECHTE

Diese Wirkdimension nimmt in allen Lebensbereichen die Frage in den Blick, inwiefern sich die individuellen Rechte und die Berufung darauf durch rechtliche Vorhaben verändern. So sind Änderungen im Bereich des Datenschutzes oder der Lebensgestaltung (z.B. Familienbegriff und kirchliche Trauung) mögliche Schwerpunkte, die mit Blick auf die Auswirkungen der individuellen Rechte betrachtet werden müssen. Auch Aspekte wie Strafmündigkeit, aktives und passives Wahlrecht und damit verbundene Rechte zur Übernahme von Amt und Verantwortung sind beispielhafte Gebiete, in denen die Auswirkungen von Veränderungen geprüft werden müssen.

MATERIELLE AUSWIRKUNGEN

Welche Auswirkungen können geplante Vorhaben auf die materielle Situation von Kindern und Jugendlichen haben? Dabei wird untersucht, ob vor allem aus dem Blick der finanziellen Mittel, die auf Grund der Lebenswelt Familie bestehen, Auswirkungen auf die Gleichberechtigung und Teilhabe in anderen Lebenswelten festzustellen sind. So sind durch rechtliche Vorhaben angedachte Kostenveränderungen für die Lebenswelten junger Menschen in den Blick zu nehmen. Im Zusammenhang damit steht die grundsätzliche soziale Sicherung und Einflüsse von Regelungsvorhaben auf diese. Mit den materiellen Auswirkungen wirft die Wirkdimension somit einen Blick auf den Themenkomplex von Teilhabe und Jugendarmut im Kontext zur Verfügung stehender Ressourcen.

MEDIENZUGANG/ -NUTZUNG

Welche Auswirkungen haben geplante Vorhaben auf Mediennutzung und Medienzugang junger Menschen. Hierbei geht es um Zugänge zu Informationen sowie um Zugänglichkeit zu Plattformen zum Teilen von eigenen Informationen. Junge Menschen nehmen damit die Rolle des*der Konsument*in, sowie des*der Produzent*in ein. Teil der Wirkdimension sind daher aus der Zugang zu Bildungsformaten für die Mediennutzung für junge Menschen. "Medien" meint dabei Kommunikationsmittel im digitalen wie im analogen Sinne. Zugänge zu Unterhaltungs-, Austausch-, Informationsformaten sind dabei auf Veränderungen im Bereich der Hürden von Zugänglichkeit (z.B. technisch, finanziell, strukturell bedingt) zu prüfen. Einem besonderen Augenmerk wird dabei dem Zugang zu kinder- und jugendgerechten Informationsbeständen gewidmet.

MOBILITÄT

Welche Auswirkungen hat das geplante Vorhaben auf die Mobilität junger Menschen? Dabei wird untersucht inwiefern die Freizügigkeit der Person grundsätzlich verändert wird und inwiefern diese Freizügigkeit gewissen Voraussetzungen unterliegt. Auch den Blick auf die Notwendigkeit einer steigenden Mobilität bei ungleichen infrastrukturellen Gegebenheiten wird in den Blick genommen. Ebenso in den Blick genommen werden Angebotsstrukturen von Reisen, Ausflügen und notwendige Fahrtwege zur Teilnahme an Veranstaltungen und Freizeitreisen sowie die damit einhergehenden finanziellen wie materiellen Notwendigkeiten mit Blick auf individuelle Möglichkeiten der jungen Menschen. Zu unterscheiden gilt es grundsätzlich zwischen individuellen Mobilitätsformen (Fahrrad, Roller, Auto und ähnliche) und abhängigen Mobilitäten (ÖPNV, Fernverkehr, Flugverkehr und ähnliche) mit dazugehörigen eingeschränkten Zugänglichkeiten.

SCHUTZ VOR DISKRIMINIERUNG/ STIGMATISIERUNG

Welche Auswirkungen kann das geplante Vorhaben auf den Schutz junger Menschen vor Diskriminierung und Stigmatisierung haben? Aspekte, die dabei berücksichtigt werden, sind unter anderem soziales und biologisches Geschlecht, sozio-ökonomischer Status, Sexualität, körperliche, geistige oder seelische Beeinträchtigungen, Religion, Herkunft, Aussehen oder Alter. Es wird geprüft, ob einzelnen Personen oder Gruppen junger Menschen der Zugang und die gleiche Teilhabe bei Regelungsvorhaben verwehrt bleibt oder erschwert wird. Ebenso können Regelungsvorhaben zum Abbau von Diskriminierung und Stigmatisierung beitragen und so einen positiven Effekt auf viele Lebenswelten von Kindern Jugendlichen haben. Mit dieser Wirkdimension wird der Blick auf Minderheiten und Benachteiligte geschärft und sensibilisiert.

SCHUTZ VOR GEWALT

Welche Auswirkungen kann das geplante Vorhaben auf den Schutz junger Menschen vor Gewalt haben? Dabei soll der Schutz junger Menschen vor körperlicher oder seelischer Gewaltanwendung – unabhängig von wem diese ausgeht und wo sie stattfindet – untersucht werden. Damit bedient diese Wirkdimension alle Lebensbereiche, in denen Kirche durch Gesetze und Verordnungen die Sicherheit in Bezug auf die körperlich und seelische Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen beeinflusst. Veränderungen von Machtgefügen im sozialen Umfeld von Kindern und Jugendlichen sowie die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Schutzräumen und Ansprechpersonen sind als Teil dieser Wirkdimension zu betrachten. Auch die Frage von innerer und äußerer Sicherheit im Rahmen der kirchlichen Möglichkeiten ist Teil dieser Wirkdimension. So sind Kirchenasyl und politische Diskurse im Kontext von Menschenrechten mit in den Blick zu nehmen.

SELBSTBESTIMMUNG/ VERSELBSTSTÄNDIGUNG

Welche Auswirkungen können Regelungsvorhaben auf die Selbstbestimmung und die Verselbstständigung junger Menschen haben. Selbstbestimmung meint dabei die Unabhängigkeit gegenüber fremder Zwänge. Verselbstständigung hingegen meint den Übergangsprozess von einem abhängigen Leben als Kind und Jugendlicher hin zu einem selbständigen und selbstverantworteten Leben ohne Restriktionen durch Dritte (Erziehungsberechtigte). Im Hinblick auf Selbstbestimmung soll untersucht werden, ob durch ein Gesetz die Freiheit zur Wahl eines eigenen Lebensentwurfs oder zur Entfaltung der eigenen Persönlichkeit beeinflusst wird. Dazu zählen unter anderem Aspekte wie Religionsfreiheit, sexuelle und körperliche Selbstbestimmung und Gleichberechtigung. Jugendspezifisch ist im Rahmen dieser Wirkdimension, dass minderjährige junge Menschen einem bestimmten Schutz unterliegen und damit über begrenzte Pflichten, aber auch begrenzte Rechte verfügen. Im Rahmen dieser Wirkdimension können zum Beispiel auch Auswirkungen untersucht werden, die sich durch gesetzliche Vorhaben auf bestehende Abhängigkeitsverhältnisse auswirken, etwa zu Erziehungsberechtigten und deren notwendiger Zustimmung zum Handeln junger Menschen. Vor allem im Bereich von Wahlen und der Übernahme von Ehrenämtern zeigt sich die Selbstbestimmung und Verselbstständigung im Kontext der individuellen Verantwortung.

SOZIALE BEZIEHUNGEN

Welche Auswirkungen haben rechtliche Vorhaben auf die sozialen Beziehungen und deren Ausgestaltung von jungen Menschen? Dabei spielt die Familie als Lebensbereich eine große Rolle, sowie auch der Bereich der Freizeit und die Erreichbarkeit von Beratungsangeboten und Bildungsformaten. Auch Auswirkungen auf intergenerationale Beziehungen, Verhältnisse zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen sowie Kolleg*innen und Leitungspersonen und die daraus resultierenden sozialen Beziehungen junger Menschen sind Teil dieser Wirkdimension.

JUGENDCHECK

Vorgelegt durch:

am:

Gesetzestext/ Verordnungstext: NAME GESETZ

1. VORPRÜFUNG

1.1 Sind junge Menschen betroffen?	
1.2 Welche (Gruppen) junger Menschen sind betroffen?	
1.3 Welche der drei Betroffenendimensionen werden berührt?	
1.3.1 Jugendliche sind direkt angesprochen	
1.3.2 Jugendliche sind als Teilgruppe direkt angesprochen	
1.3.3 Jugendliche sind indirekt angesprochen/ betroffen	

Zusammenfassung der Vorprüfungsergebnisse:

Kommt es zu einer Hauptprüfung?

Beteiligte Referent*innen	
Prüfungszeitraum und Dauer	

2. HAUPTPRÜFUNG

	Bildung/ Arbeit	Digitales	Familie	Freizeit	Politik/ Gesellschaft	Umwelt/ Gesundheit
Beteiligungsmöglichkeiten						
Bildungsbedingungen/ -möglichkeiten						
Spiritualität und Glaubenswelten						
Gesundheitliche Auswirkungen						
Individuelle Rechte						
Materielle Auswirkungen						
Medienzugang/ -nutzung						
Mobilität						
Schutz vor Diskriminierung/ Stigmatisierung						
Schutz vor Gewalt						
Selbstbestimmung/ Verselbstständigung						
Soziale Beziehungen						



Ausführung der möglichen Auswirkungen:

Zusammenfassung der Ergebnisse:

